



Fussballclub Büsingen

Postfach 66, CH-8238 Büsingen / D-78266 Büsingen, www.fcbuesingen.ch

Zeltvermietung

Marcel Blanz
Telefon +41 78 / 881 93 14
Laag
CH-8239 Dörflingen
marcel@blanz.ch

Mietbestimmungen Festzeltvermietung

Die von unserem Verein mietweise gelieferten Bauten und Materialien unterstehen, wenn nichts anderes vereinbart wurde, den folgenden Mietbestimmungen:

1. Eigentum

Das von uns gelieferte Material bleibt unser Eigentum. Dieses Material ist nicht gegen Diebstahl versichert; es ist ratsam, bei grösseren Bauten das Areal während der Montage- und Demontagezeit zu bewachen oder eine Diebstahlversicherung für den halben Neuwert des Materials abzuschliessen. Allfällige Kosten gehen voll zu Lasten des Mieters.

2. Bauplatz

Der Mieter lässt sich über allfällige Leitungen und Kabelstränge im Boden informieren und weist unsere Monteure auf solche hin. Für Schadenfälle und Unfälle, die auf das Fehlen dieser Information zurückzuführen sind, ist der Mieter haftbar. Der zu bebauende Platz muss vor dem Abtransport des Materials geräumt und gut zugänglich und befahrbar sein. Nach dem Abtransport des Materials ist es Sache des Bestellers, den Platz wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen sowie den Platz gründlich zu säubern. Für das Versäumnis dieser Obliegenheiten übernehmen wir keine Verantwortung und Haftpflicht. Während der Montage und Demontage ist das Betreten der Baustelle durch Unbefugte strikte zu untersagen. Für Unfälle, die jenen Personen in dieser Zeit zustossen, haften wir nicht.

3. Verpflichtungen des Mieters

Der Mieter übernimmt und besorgt folgende Arbeiten zu seinen Lasten, falls diese nötig sind:

- a) Die Zufuhr des elektrischen Stroms ab Anschlussleitung bis Schaltkasten (kann von uns geliefert werden). Diese Arbeiten hat ein konzessionierter Installateur auszuführen.
- b) Die Zufuhr und Installation der erforderlichen Wasserleitungen.
- c) Der innere Ausbau der Halle, z.B. Bretterböden und Holzverschalungen.
- d) Die Errichtung von Feuerstellen in Festzelten nach den Vorschriften der Feuerpolizei.
- e) Die Kanalisations- oder Grabarbeiten für die Ableitung des Regenwassers längs des Festzeltes.
- f) Bei einem allfälligen Elementarschaden hat der Mieter für die Aufräumarbeiten die Kosten zu tragen. Aufräumarbeiten erfolgen immer durch unser Zeltteam.
- g) Beschädigungen an sämtlichen in Miete stehenden Materialien des FC Büsingen, welche durch unsachgemässe Behandlung oder Benützung infolge Vandalenakte, Aufruhr, Demonstrationen oder Erdbeben entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Abhandengekommenes Material (Blachenmaterial, Beleuchtungskörper usw.) wird in Rechnung gestellt.
- h) Bei Aufkommen von Sturmwinden und am Schluss der Veranstaltung sind alle beweglichen Öffnungen am Festzelt (Eingänge und Seitenvorhänge) zu schliessen.
- i) Das Anbringen von Reklameklebern an unserem Zelt ist untersagt. Reinigung oder Beschädigung aus Nichtbeachtung wird separat verrechnet.

- j) Löcher von Ankereisen in Hartbelägen sind durch den Mieter fachgerecht zu schliessen, sofern nicht anders vereinbart.
- k) Das Einholen der nötigen Bewilligung zur Erstellung der Bauten (Bau- und Verkehrspolizei, Gesundheitsbehörde, Feuerpolizei etc.)

4. Allgemeine Pflichten des Vermieters

- a) Der FC Büsingen führt die Bauten nach den baupolizeilichen Vorschriften aus.
- b) Ist verantwortlich für die termingerechte Einhaltung der Montage- und Demontagezeiten, vorbehaltlich Verzögerungen durch höhere Gewalt, Sturm- und Brandschaden des Vertragsguts oder Unfall des Transportfahrzeugs: in diesen Fällen haftet der Vermieter für den Verspätungsschaden nicht.

5. Haftpflichtversicherung

Vom ersten Aufstellungstag bis zum letzten Abbruchtag ist unsere Konstruktion haftpflichtig versichert. Der Veranstalter des Festes hat jedoch zusätzlich eine Fest-, Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

6. Feuerversicherung

Das gesamte vom FC Büsingen gelieferte Material ist gegen Feuerschäden versichert.

Nicht versichert sind:

- a) Drittpersoneneigentum, betriebsfremde Fahrzeuge aller Art.
- b) Wirtschaftsinventar, Bühnenrequisiten, Elektronik sowie Installationen aller Art, wenn diese nicht durch uns ausgeführt worden sind.

7. Auflagen im Winter

Das Festzelt wird ohne Schneelast berechnet und sollte daher nur in der wärmeren Jahreszeit aufgestellt werden. Beim Aufstellen in der kalten Jahreszeit ist das Zeltdach vom Mieter sofort von der Schneelast zu räumen, oder das Zelt ist so aufzuheizen, dass der Schnee sofort schmilzt.

8. Rücktritt vom Vertrag

Sollte der Anlass, für den das Zelt gemietet wurde, aus höherer Gewalt abgesagt werden (z.B. Ausbruch von Krieg oder Seuche, Nationaltrauer, Absage einer Gesamtveranstaltung usw.), so kann der Mieter den Vertrag entschädigungslos auflösen. In allen übrigen Fällen des Rücktritts nach Vertragsabschluss hat der Mieter folgende Entschädigungen zu entrichten:

Rücktritt bis	6 Monate vor Anlass:	20 % des Mietbetrags
Rücktritt bis	3 Monate vor Anlass:	50 % des Mietbetrags
Rücktritt bis	1 Monat vor Anlass:	80 % des Mietbetrags

Werden uns kreditmindernde Umstände des Mieters bekannt oder kommt dieser den vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht nach, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

9. Als Gerichtsstand gilt Schaffhausen als vereinbart